Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9022**

14. Wahlperiode 14. 05. 2002

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Klaus Riegert, Friedrich Bohl, Peter Letzgus, Walter Link (Diepholz), Dr. Klaus Rose, Norbert Barthle, Dirk Fischer (Hamburg), Dr. Reinhard Göhner, Hans-Peter Repnik, Wilhelm Josef Sebastian und der Fraktion der CDU/CSU
sowie des Abgeordneten Dr. Klaus Kinkel und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)

A. Problem und Ziel

In der ehemaligen DDR wurden Hochleistungssportler und -nachwuchssportler im staatlichen Auftrag gedopt, in der Regel mit Anabolika. Etliche dieser Sportler haben dadurch erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten. Aus humanitären und sozialen Gründen sollen sie finanziell und moralisch unterstützt werden.

B. Lösung

Einrichtung eines Hilfefonds beim Bundesverwaltungsamt.

C. Alternativen

Keine Alternativen inhaltlicher Art. Zu Alternativen organisatorischer Natur siehe Begründung Allgemeiner Teil IV.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   2 Mio. Euro

2. Vollzugsaufwand

   Durch zusätzliche Aufgaben beim Bundesverwaltungsamt wird in geringem Umfang – nach Angaben des Dopingopfer-Hilfe-Vereins ist mit etwa 500 bis 1 000 Anträgen zu rechnen – personeller Mehrbedarf entstehen, der sich zur Zeit nicht beziffern lässt. Für den beim Bundesministerium des Innern einzurichtenden Sachverständigen-Beirat werden ebenfalls nicht bezifferbare Kosten für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Mitglieder entstehen. Weitere unbezifferbare Kosten können entstehen durch die in Zwei-

felsfällen vom Sachverständigen-Beirat geforderten zusätzlichen medizinischen Untersuchungen von Antragstellern.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Beim Bundesverwaltungsamt wird aus humanitären und sozialen Gründen ein Fonds in Höhe von 2 Mio. Euro eingerichtet, aus dem nach Maßgabe der folgenden Vorschriften finanzielle Hilfe an Dopingopfer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewährt wird.

(2) Der Fonds ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Er erlischt, wenn das Fondsvermögen an die Anspruchsberechtigten ausgekehrt worden ist.

§ 2
Anspruchsberechtigung

(1) Anspruch auf finanzielle Hilfe nach diesem Gesetz haben Personen, die erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, weil

1. ihnen als Hochleistungssportlern oder -nachwuchssportlern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind,
2. ihrer Mutter während der Schwangerschaft unter den Bedingungen der Nummer 1 Dopingsubstanzen verabreicht worden sind.

(2) Der Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, der Anspruchsberechtigte verstirbt nach Antragstellung. In diesem Fall wird die auf Grund des Antrags bewilligte Leistung seinem Ehegatten, Verlobten, Lebenspartner, seinen Kindern oder Eltern ausgezahlt, wenn und soweit sie erben.

§ 3
Begriffsbestimmungen

1. Dopingsubstanzen im Sinne dieses Gesetzes sind Wirkstoffe, die zur unphysiologischen manipulativen Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Stoffwechsel aktivieren sollten, das Muskelwachstum fördern sollten, die Herausbildung bestimmter Koordinationsfähigkeiten fördern oder die Wiederherstellungsvorgänge nach hohen Belastungen im Training und Wettkampf unterstützen sollten. Insbesondere gehören dazu anabole Steroide.
2. Erhebliche Gesundheitsschäden sind solche, die zu schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen führen oder geführt haben. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Kriterien:
   a) Schwere der Schädigung,
   b) Dauer der Schädigung,
   c) eventuell notwendige Operationen,
   d) Rückbildungsfähigkeit der Schädigung,
   e) Auswirkungen auf die Lebensführung,
   f) Arbeitsfähigkeit, Ausfallzeiten.

§ 4
Verfahren

(1) Die Ansprüche sind bis zum 31. Dezember 2002 beim Bundesverwaltungsamt anzumelden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein fachärztliches Gutachten, in dem Art und Ursache des erheblichen Gesundheitsschadens angegeben und begründet werden, sofern bekannt unter Angabe der verabreichten Dopingsubstanz,
2. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, durch wen und in welchem Zeitraum ihr oder ihm Dopingsubstanzen ohne ihr oder sein Wissen oder gegen ihren oder seinen Willen verabreicht wurden.

(2) Verspätet gestellte Anträge sind unzulässig. Unvollständige Anträge sind innerhalb einer vom Bundesverwaltungsamt gesetzten Frist zu vervollständigen.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann durch Bescheid über die Anspruchsberechtigung entscheiden.

(4) Die Hilfe wird als Einmalzahlung in Höhe von 5 000 Euro ausgezahlt. Nicht aus dem Fond in Anspruch genommene Mittel werden dem Dopingopfer-Hilfe-Verein e. V. in Weinheim zugewiesen.

§ 5
Beirat

(1) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe zweifelhaft, so werden die Antragsunterlagen einem beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Beirat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beirat nimmt schriftlich gegenüber dem Bundesverwaltungsamt Stellung.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, zwei Personen mit ärztlicher Approbation, einer Person mit Befähigung zum Richteramt, einem Sporthistoriker, einem Interessenvertreter der Dopingopfer und einem Vertreter einer Spitzenorganisation des Deutschen Sports. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Beirats und ihre Mitarbeiter dürfen die während ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht offenbaren oder verwerten.

§ 6
Aufklärung des Sachverhalts

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll an der Aufklärung des Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsamt und den Beirat mitwirken, insbesondere durch persönliches Erscheinen, Duldung zusätzlicher medizinischer Untersuchungen, eigene Sachverhaltsangaben und Benennung

von Zeugen. Kosten für vom Beirat geforderte zusätzliche medizinische Untersuchungen werden erstattet.

(2) Zur Anerkennung eines erheblichen Gesundheitsschadens genügt die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs mit der Verabreichung von Dopingsubstanzen.

(3) Wurden der Antragstellerin oder dem Antragsteller Dopingsubstanzen vor Vollendung des 18. Lebensjahres verabreicht, so wird vermutet, dass ihr oder ihm die manipulative Wirkungsweise dieser Mittel nicht bekannt war.

§ 7
Datenschutz

(1) Das Bundesverwaltungsamt und der Beirat dürfen personenbezogene Daten des Betroffenen erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind,
2. zur Erfüllung eines mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich Strafverfahrens.

§ 8
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche wegen desselben Lebenssachverhalts aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt. Auf Grund dieser Ansprüche bereits gewährte Leistungen werden nicht auf die Leistungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angerechnet.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 2007 außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2002

Klaus Riegert
Friedrich Bohl
Peter Letzgus
Walter Link (Diepholz)
Dr. Klaus Rose
Norbert Barthle
Dirk Fischer (Hamburg)
Dr. Reinhard Göhner
Hans-Peter Repnik
Wilhelm Josef Sebastian
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Dr. Klaus Kinkel
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und bisherige Aufarbeitung

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Doping-Opfern der DDR außerhalb einer Rechtspflicht mittels eines pauschalierten Einmalbetrages eine finanzielle Hilfe zu gewähren, mit der gleichzeitig das erlittene Unrecht in der DDR moralisch als solches anerkannt wird. Betroffen waren nach Schätzungen des Doping-Opfer-Hilfe e. V. (DOH), der etwa 250 Doping-Opfer registriert hat, ca. 10 000 Sportler zwischen 1970 und 1989. Der DOH e. V. hat bisher nach eigenen Angaben an ca. 50 Opfer etwa 45 000 DM ausgekehrt, die sich aus Spenden und Geldauflagen (nach Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO) zusammensetzen (Stand: Februar 2002). Die Kosten für erforderliche medizinische Behandlung werden überwiegend von den Krankenkassen getragen. Juristisch aufgearbeitet wurde der Komplex bisher vor allem in Strafverfahren gegen ehemalige Trainer, Ärzte und Funktionäre. Ein von einem geschädigten Sportler gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengtes Zivilverfahren blieb erfolglos, weil die Bundesrepublik Deutschland insofern weder Einzelrechtsnachfolger noch mangels Universalsukzession Gesamt-Rechtsnachfolger der DDR geworden ist (OLG Dresden Urteil vom 29. Februar 1996 – 4 U 1226/95 – = DtZ 1997, 291).

II. Einsatz von Dopingsubstanzen in der DDR, gesundheitliche Folgen

In der DDR erfolgte der gezielte Einsatz von so genannten unterstützenden Mitteln, wie Dopingsubstanzen verschleiernd genannt wurden, bereits ab 1966. Betroffen waren überwiegend weibliche Sportler. Der Begriff „unterstützende Maßnahmen“ („u. M.“) wurde meistens im engeren Sinn, d. h. für Anabolika, benutzt. Besonders häufig eingesetzt wurde Oral-Turinabol („Blauer Blitz“/„Blaue Pille“) des VEB Jenapharm. Die schädlichen Nebenwirkungen, insbesondere der Anabolika, waren in der DDR seit Anfang der 70er Jahre, spätestens ab 1975 bekannt. Nach den Olympischen Spielen in Montreal 1976 wurde wegen der Nebenwirkungen eine Aussetzung der Applikationen angeordnet, die praktisch jedoch folgenlos blieb. Eingesetzt wurden „u. M.“ vor allem in den Sportarten Schwimmen (da dort das Höchstleistungsalter besonders früh erreicht wird, erhielten schon sehr junge Mädchen Anabolika), Leichtathletik, Rudern, Gewichtheben, Skilanglauf, Biathlon, Eiskunstlauf.

Durch „u. M.“ wurden zahlreiche Gesundheitsschäden hervorgerufen. Während sonstige Dopingklassen eher zu akuten Gefahren führten, wirkte sich die Verabreichung von Anabolika und Wachstumshormonen meist langfristig aus. Typische Anabolika-Schäden sind z. B. Gynäkomastie beim Mann/Mastopathie bei der Frau, Virilisierungserscheinungen bei der Frau (Stimmvertiefung, Seborrhoe, Steroid-Akne, vermehrte Körperbehaarung, Klitorishypertrophie, Alopezie = Kahlköpfigkeit, Brustverkleinerung) und Muskelhartspann. Häufig kam es infolge von Anabolika-Einnahme auch zu Leberschäden, Wachstumsretardierungen, polyzystischen Ovarialsyndromen und teratogenen Schäden (= Fehlbildungen der Leibesfrucht). Indirekte Schäden aufgrund einer erst durch das Doping ermöglichten Überanstrengung betreffen vor allem Wirbelsäulenschädigungen, Veränderungen des Körperbaus/Skelettverformung und Arthrosen. Typisch für ein Doping mit Wachstumshormonen ist die Akromegalie (= Vergrößerung von Händen, Füßen, Nase, Kinn).

III. Geschichtlicher Hintergrund und Organisation des Dopings in der DDR

Der Hochleistungssport bot der DDR in besonderem Maße die Möglichkeit, internationales Ansehen zu erwerben. Zur optimalen Förderung des Hochleistungssports existierte daher ein organisiertes Gesamtkonzept der Staats- und Sportführung, das in einem geheimgehaltenen Teilaspekt die Anwendung von Dopingsubstanzen betraf, die nach europäischen und internationalen Statuten der Sportverbände verboten waren. „Rechtliche“ Grundlage des Dopings in der DDR war insbesondere das Forschungsthema/Staatsplanthema 14.25 „Unterstützende Mittel“ im Komplex 08 „Wissenschaft und Technik“, das auf Initiative des Vizepräsidenten des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) geschaffen wurde. In Ausführung dieses Staatsplanthemas wurde 1975 das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport (FKS) vom Präsidenten des DTSB mit der Verantwortung und Federführung der wissenschaftlichen Dopingforschung beauftragt. Die praktische und organisatorische Umsetzung oblag dem Sportmedizinischen Dienst (SMD).

Hintergrund war zum einen, dass die vom IOC für die Olympischen Spiele erstellte Auflistung verbotener Wirkstoffgruppen, deren Applikation als Doping definiert wird, seit 1974 auch Anabolika enthielt. Zum anderen konnte seit 1974 aufgrund verbesserter Nachweismöglichkeiten ein unkontrolliertes Doping bei internationalen Wettkämpfen festgestellt werden (erstmalige Anabolika-Kontrolle bei der Leichtathletik-EM 1974 in Rom). Um der Gefahr einer Aufdeckung der gesundheitsschädlichen Manipulation zu entgehen, bemühte man sich in der DDR um eine systematische staatliche Lenkung des bis dahin „wild“ verordneten Dopings.

Einzelheiten der Doping-Planung und -Vergabe wurden in Richtlinien festgelegt, die vom Leiter der Arbeitsgruppe „unterstützende Mittel“ beim SMD (zugleich Leiter des Bereichs Leistungssport II beim SMD) in Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe „u. M.“ des FKS erarbeitet wurden.

IV. Konzeption des Gesetzes und organisatorische Ausgestaltung des Fonds

Inhaltlich orientiert sich das Gesetz an Gesetzen mit vergleichbarem Regelungsgehalt, insbesondere dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1876) und dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972). Anders als nach dem HiWerkbehKG und dem HIVHG wird für den Fonds jedoch keine eigene Einrichtung in Form einer Stiftung geschaffen. Um den Verwal-

tungsaufwand gering zu halten, wird der Fonds stattdessen als unselbständiges Sondervermögen beim Bundesverwaltungsamt eingerichtet.

In Betracht kam auch die Anbindung an eine bereits bestehende Einrichtung, die öffentlich-rechtlicher Natur sein sollte, um die Herkunft der Gelder deutlich zu machen (daher z. B. keine Beleihung eines Vereins oder einer privaten Stiftung). Die thematisch am ehesten denkbare Anbindung bei der Stiftung nach dem Häftlingshilfegesetz oder der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Errichtungsgesetz BGBl. I 1998, 1226) hätte jedoch als Gleichsetzung politisch Verfolgter mit ehemals privilegierten Hochleistungssportlern missdeutet werden können. Eine Übertragung auf die Versorgungsämter der Länder schied aus systematischen Gründen aus.

V. Zuständigkeit zur Gesetzgebung

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz nicht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG ergibt (nicht ausnahmslos alle Dopingsubstanzen stellen Arzneimittel dar), hat der Bund eine ungeschriebene, ausschließliche Gesetzgebungskompetenz, die sich als eine mit dem Beitritt der DDR verbundene zwangsläufige und unaufschiebbare gesetzgeberische Aufgabe aus der Natur der Sache ergibt (BVerfGE 84, 133 (148)). Das Gesetz löst ein gesamtstaatliches Problem, das trotz des humanitären Charakters der vorgesehenen Hilfen zwangsläufige Folge der Wiedervereinigung ist. Klarheit über das Ausmaß des Dopings in der DDR besteht erst seit kurzem aufgrund der fachgerichtlichen Urteile (s. insbesondere Strafurteile des LG Berlin, Urteil vom 7. Dezember 1998 – (534) 28 Js 39/97 KLs (33/97), und Urteil vom 18. Juli 2000 – (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99)). Mit diesen Urteilen konnten die Rehabilitierungsinteressen der teilweise schwer geschädigten Opfer jedoch nicht hinreichend befriedigt werden. Da ein weiteres Abwarten ein Jahrzehnt nach dem Ende der DDR zu gravierenden Kausalitätsproblemen führen und den Opfern keine hinreichende Genugtuung verschaffen würde, ist eine humanitäre Hilfeleistung unaufschiebbar.

Eine Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache ergibt sich aus dem Regelungsgehalt auch insofern als die Verteilung von Hilfegeldern des Bundes geregelt wird, über die die Länder auch im Wege einer Selbstkoordination nicht entscheiden können.

Als Annex zur Sachkompetenz für das DOHG kann der Bund das Verwaltungsverfahren mitregeln, das vorliegend ausschließlich Bundesbehörden betrifft.

VI. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Preise

Im Bundeshaushalt sind für das Jahr 2002 2 Mio. Euro für einen Fonds zugunsten von Doping-Opfern der DDR bereitgestellt worden. Die ausgekehrten Hilfegelder werden gemessen an den Gesamtkosten für die Lebenshaltung oder für die Wirtschaft nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Grundsatz)

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Hilfeleistung nicht in Anerkennung einer Rechtspflicht, sondern aus humanitären und sozialen Gründen erfolgt. Begünstigt sind ehemalige Hochleistungssportler und -nachwuchssportler der DDR (§ 2 Abs. 1), die durch Gesundheitsschäden aufgrund nichtvorsätzlicher Einnahme von Dopingsubstanzen zu Doping-Opfern wurden. Die (letzte) schädigende Dopingmittel-Verabreichung muss vor dem 3. Oktober 1990 erfolgt sein, um als Ursache für einen erheblichen Gesundheitsschaden in Betracht zu kommen..

Der beim Bundesverwaltungsamt eingerichtete Fonds enthält 2 Mio. Euro. Hinzu kommen eventuelle Beiträge von dritter Seite (§ 1 Abs. 2), z. B. des Deutschen Sports und der Pharmaindustrie. Der Fonds untersteht als Einrichtung beim Bundesverwaltungsamt der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Absatz 2

Satz 1

Die moralische Verpflichtung, einen Beitrag zur Unterstützung der Doping-Opfer der DDR zu leisten, ist gesamtgesellschaftlicher Natur. Insbesondere der autonome Sport ist aufgerufen, hierzu einen Beitrag zu leisten. Daher stellt Satz 1 klar, dass Zuwendungen von dritter Seite zulässig sind. Aufgrund der am 31. Dezember 2002 ablaufenden Antragsfrist ist eine Zahlung in den Fonds nur bis zu diesem Datum möglich. Finanzielle Beiträge Dritter zum Fonds sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Satz 2

Die Einrichtung des Fonds ist nicht auf Dauer angelegt; er erlischt, wenn die Hilfegelder verteilt worden sind (vgl. § 14 HIVHG).

Zu § 2 (Anspruchsberechtigung)

Absatz 1

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie die gedopten Sportler selbst (Absatz 1 Nr. 1). Der Anspruch von im Mutterleib geschädigten Kindern (Absatz 1 Nr. 2) wird davon abhängig gemacht, dass die Mutter ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen gedopt wurde (Akzessorietät des Anspruchs). Kinder, die erst nach der letzten Doping-Einnahme gezeugt wurden, haben von vornherein keinen Anspruch.

Der Begriff der Verabreichung impliziert, dass die Einnahme der Dopingsubstanzen (s. Legaldefinition in § 3 Nr. 1) auf den vorsätzlich missbräuchlichen Entschluss eines Dritten (z. B. Trainers oder Arztes) zurückzuführen sein muss. In welcher Form die Verabreichung von Dopingsubstanzen erfolgte (Einnahme, Injektion oder Sonstiges), ist ebenso unerheblich wie die Frage, zu welchen Anlässen sie erfolgte (vor oder während eines Wettkampfs, im Training) und durch wen (die Sportlerin/den Sportler selbst oder eine Hilfsperson wie Mannschaftsleiter, Trainer, Betreuer, Arzt, Pfleger oder Masseur).

Die Einnahme der Dopingsubstanzen darf nicht vorsätzlich geschehen sein. Das Tatbestandsmerkmal „ohne Wissen”

bezieht sich nicht auf die Applikation als solche, sondern auf die Kenntnis vom manipulativen Charakter der eingenommenen Substanzen. Fahrlässige Nichtkenntnis bei Einnahme der Dopingsubstanzen schadet insofern nicht, direkter oder bedingter Vorsatz schließt einen Anspruch aus. Dies gilt auch, wenn der Betroffene die Dopingsubstanzen wissentlich, jedoch in Unkenntnis der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken eingenommen hat (zu Beweiserleichterungen s. § 6 Abs. 3). In diesem Fall hat er an dem sportlichen Betrug mitgewirkt, der durch Verbot und Ächtung von Dopingmitteln gerade verhindert werden soll. Er ist daher kein Doping-Opfer, sondern allenfalls Opfer eines Medikamentenmissbrauchs. Bei anderer Betrachtungsweise würden diejenigen benachteiligt, die sich gegen die Dopingverabreichung wehrten und deshalb Repressalien bis hin zum Ausschluss aus den Leistungskadern in Kauf genommen haben. Unerheblich ist es für die Beurteilung des Vorsatzes, wenn der Betroffene in sportlicher Hinsicht vom Doping profitiert hat.

Der Verabreichung ohne Wissen des Betroffenen steht die Verabreichung gegen seinen Willen gleich, d. h. eine Verabreichung mit Gewalt (vis absoluta und vis compulsiva) oder durch Täuschung. Psychischer Druck allein reicht nicht aus.

Absatz 2

Der Anspruch ist grundsätzlich weder übertragbar noch vererblich. Eine Ausnahme, die § 16 Abs. 5 Satz 2 HIVHG entspricht, gilt für Personen, die zum Antragsteller in einem besonderen Näheverhältnis stehen. Die Formulierung „wenn und soweit” stellt klar, dass diese Personen nur einen ihrem Erbteil entsprechenden Teil der Hilfezahlung erhalten, so dass die bewilligte Zahlung unter Umständen teilweise verfällt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1

Die Definition orientiert sich an der Definition des Deutschen Sportbundes von 1977 i. V. m. § 2 Nr. 1 der Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DSB vom 26. September 1970, zuletzt geändert am 1. Dezember 2001, und Artikel 2 des Übereinkommens des Europarats gegen Doping vom 16. November 1989.

In der DDR wurde der zur Verschleierung des Begriffs Dopingsubstanz gebräuchliche Begriff „unterstützende Maßnahmen“ überwiegend im engeren Sinn, d. h. für Anabolika benutzt. Anabolika ist der Oberbegriff für Testosteron und Testosteron-Derivate (= androgene (männliche) Sexualhormone) in Form anaboler Steroide. Zu den bekanntesten Anabolika zählten Oral-Turinabol („Blauer Blitz“/„Blaue Pille“; in geringerer Dosierung hellrosa), Turinabol-Ampullen und STS 646 (= Mestanolon; STS stand für Steroid-Substanz). In den letzten Jahren wurden auch Wachstumshormone eingesetzt. Auf eine abschließende Aufzählung einzelner Dopingsubstanzen wurde bewusst verzichtet. Eine Orientierungshilfe bietet die Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem o. g. Europarats-Übereinkommen vom 21. Januar 2002 (BGBl. II S. 128), wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die zu DDR-Zeiten eingesetzten von den heutzutage gebräuchlichen Dopingsubstanzen abweichen können.

Nummer 2

Der durch Dopingsubstanzen erlittene Gesundheitsschaden muss erheblich sein. Dies rechtfertigt sich mit der Zweckbestimmung des Gesetzes (vgl. auch § 1 Abs. 1 VwRehaG, wonach verwaltungsrechtliche Maßnahmen der DDR nur dann aufgehoben werden, wenn sie mit tragenden Grundsätzen des Rechtsstaats unvereinbar sind; ähnlich § 1 Abs. 1 StrRehaG: Aufhebung von strafrechtlichen Entscheidungen der DDR nur, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind). Eine Wiedergutmachung im Sinne einer Schadensersatzleistung ist nicht beabsichtigt.

Keine Rolle spielt es, ob der Gesundheitsschaden direkt auf einer Dopingmittel-Verabreichung beruht (z. B. Virilisierungserscheinungen bei Frauen nach Anabolika-Einnahme) oder indirekt z. B. aufgrund einer nur durch Dopingmittel ermöglichten Überanstrengung des Körpers hervorgerufen wurde (z. B. Wirbelsäulenschäden bei gedopten Gewichtheberinnen); dies ergibt sich aus der Definition des Begriffs Dopingsubstanzen in § 3 Nr. 1.

Ebenfalls ohne Relevanz ist es, ob der erhebliche Gesundheitsschaden gegenwärtig noch vorliegt oder Folgen hinterlassen hat. Bestand in der Vergangenheit ein erheblicher Gesundheitsschaden, der z. B. durch eine Operation behoben werden konnte oder anderweitig ausgeheilt ist, steht dies dem Anspruch nicht entgegen.

Die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind im Rahmen einer vergleichenden Gesamtbetrachtung zu gewichten, wobei die aufgeführten Kriterien nicht abschließend sind. Hinsichtlich der Dauer der Schädigung bieten § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVG einen Anhaltspunkt, wonach vorübergehende Gesundheitsstörungen nicht zu berücksichtigen sind und als vorübergehend ein Zeitraum bis zu sechs Monaten gilt (s. auch § 3 SGB IX). Rein kosmetische Beeinträchtigungen (z. B. Narben nach Steroid-Akne) scheiden mangels Erheblichkeit im Sinne dieses Gesetzes ebenso aus wie bloße Befindlichkeitsstörungen. Bei psychischen Schäden, die nicht Folge eines physischen Gesundheitsschadens sind, wird es regelmäßig an der Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs fehlen.

Zu § 4 (Verfahren)

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsamt richtet sich nach dem VwVfG. §§ 4 bis 6 enthalten ergänzende Regelungen.

Absatz 1

Satz 1

Die Antragsfrist ist, wie sich aus Satz 3 ergibt, eine materielle Ausschlussfrist. Sie ist gerechtfertigt, weil die letzten Doping-Fälle der DDR bereits mehr als ein Jahrzehnt zurückliegen und die darauf beruhenden Gesundheitsschäden inzwischen weitestgehend zu Tage getreten sind. Ein längeres Abwarten würde die Kausalitätsproblematik verschärfen und zudem diejenigen benachteiligen, deren Ansprüche offensichtlich begründet sind.

Satz 2

Nummer 1

Dem Antrag ist ein ärztliches Gutachten über Art und Ursache des erheblichen Gesundheitsschadens beizufügen (s. zur Mitwirkungspflicht des Antragstellers auch § 6 Abs. 1), um das Bundesverwaltungsamt in die Lage zu versetzen, über einfach gelagerte Fälle selbst zu entscheiden. Um der Gefahr von Gefälligkeitsgutachten vorzubeugen, muss das Gutachten substantiiert und von einem Facharzt erstellt worden sein. Sofern dies dem Antragsteller bekannt oder für den Facharzt anderweitig erkennbar ist, muss auch die verabreichte Dopingsubstanz angegeben werden.

Nummer 2

Der Antragsteller hat im Rahmen einer persönlichen Erklärung die in Nummer 2 aufgeführten Angaben zu machen, die für eine Entscheidung über den Antrag wesentlich sind.

Satz 3

Ist dem Antrag kein Gutachten und/oder eine persönliche Erklärung beigefügt, ist der Antrag unbeachtlich und muss grundsätzlich innerhalb der Ausschlussfrist, spätestens innerhalb einer vom Bundesverwaltungsamt gesetzten Frist, nachgeholt werden. Hierauf weist das Bundesverwaltungsamt den Antragsteller im Rahmen seiner allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht nach § 25 VwVfG hin. Zusätzliche Hilfestellung kann eine Anlaufstelle leisten, die vom Doping-Opfer-Hilfe e. V. bei der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur eingerichtet werden soll.

Absatz 2

Um eine möglichst schnelle Abwicklung und Auszahlung zu ermöglichen, kann das Bundesverwaltungsamt über einzelne Anträge bereits vor dem Vorliegen aller Anträge am 31. Dezember 2002 entscheiden.

Absatz 3

Die finanzielle Hilfe wird als einmaliger Betrag ausgezahlt. Sie wird ausgezahlt, wenn die materielle Ausschlussfrist nach Absatz 1 Satz 1 abgelaufen ist. Die Hilfeleistungen werden angesichts der humanitären Motivation des Gesetzes (s. Begründung zu § 1 Abs. 1) und im Interesse einer möglichst unbürokratischen Abwicklung nicht gestaffelt. Durch das Erfordernis des erheblichen Gesundheitsschadens werden von vornherein Fälle ausgeschlossen, in denen eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung eine differenzierte Kategorisierung geboten erscheinen ließe. Für den Fall, dass einige Antragsteller gegen ablehnende Bescheide Rechtsbehelfe einlegen sollten und somit der auf den einzelnen entfallende anteilige Betrag erst zu einem späteren Zeitpunkt berechnet werden kann, kann das Bundesverwaltungsamt nach Absatz 2 Abschlagszahlungen leisten, deren Höhe sich nach der Gesamtzahl der Antragsteller richtet.

Zu § 5 (Beirat)

Absatz 1

Die Einrichtung eines Beirats ist erforderlich, um die Entscheidungen über die Hilfegewährung in Zweifelsfällen auf sachverständiger Grundlage treffen zu können (s. auch Kommissionen nach § 18 Abs. 2 HIVGH und § 19 Abs. 2 und 3 HiWerkbehKG). Die Stellungnahmen des Beirats sind nicht selbständig anfechtbar. Sie müssen jedoch in schriftlicher Form abgegeben werden, damit der Entscheidungsprozess dokumentiert ist und für den Antragsteller im Falle der Akteneinsicht beim Bundesverwaltungsamt nach § 29 VwVfG nachvollziehbar wird.

Absatz 2

Absatz 2 legt die Zusammensetzung des Beirats fest. Die Entscheidung im Einzelnen trifft das Bundesministerium des Innern. Als Spitzenorganisationen des Deutschen Sports, die einen Vertreter in den Beirat entsenden sollen, kommen vor allem der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee in Betracht. Das Nähere (organisatorischer Ablauf, Aufwandsentschädigung) wird durch Satzung geregelt. Ergänzend gelten § 88 ff. VwVfG (s. zu § 4).

Absatz 3

Mit Rücksicht auf die Sensibilität der gesundheitlichen Daten wird in Absatz 3 eine ausdrückliche Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder verankert. Für die zuständigen Mitarbeiter im Bundesverwaltungsamt ergibt sich dies bereits aus der allgemeinen dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, so dass es insofern keiner Regelung bedarf (§ 61 BBG, § 39 BRRG, § 9 BAT/BAT-Ost, § 11 MTArbG).

Zu § 6 (Aufklärung des Sachverhalts)

Absatz 1

Satz 1

Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsamt gilt der Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG. Den Antragsteller treffen allerdings zusätzlich zu den Mitwirkungspflichten nach § 26 Abs. 2 VwVfG besondere Obliegenheiten, weil die Ursächlichkeit der Doping-Einnahme für den Gesundheitsschaden im Einzelfall schwer festzustellen sein kann. Von Bedeutung ist vor allem die Benennung des zuständigen Vereins sowie damaliger Ärzte und Trainer des Antragstellers. Das Erfordernis zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1 Nr. 1.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die über § 4 Abs. 1 hinausgehenden Mitwirkungserfordernisse in Anlehnung an §§ 60 ff. SGB I nicht als zwingende Verpflichtung ausgestaltet worden. Wenn der Antragsteller weitere Ermittlungen seines Gesundheitszustandes zum Schutz seiner Intimsphäre ablehnt, kann er seine Mitwirkung unter Verzicht auf die weitere Anspruchsverfolgung verweigern. Bei Nichterweislichkeit der Kausalität gilt der allgemeine Normbegünstigungsgrundsatz, wonach derjenige die Folgen der Ungewissheit einer Tatsache trägt, der aus dieser Tatsache eine ihm günstige Rechtsfolge ableiten will.

Als sonstige, von Amts wegen heranzuziehende Beweismittel kommen z. B. in Betracht Akten beim BStU und die Anhörung von Sachverständigen.

Satz 2

Generell trägt die Behörde die Kosten für die Aufklärung des Sachverhalts. Zeugen und Sachverständige werden ge-

mäß § 26 Abs. 3 Satz 2 VwVfG auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Der Beteiligte hingegen trägt nach allgemeinen Grundsätzen die Kosten seiner Mitwirkung selbst, hier insbesondere die Kosten für das dem Antrag beizufügende fachärztliche Gutachten. Einen Erstattungsanspruch sieht Satz 2 nur hinsichtlich etwaiger zusätzlich erforderlicher medizinischer Gutachten vor.

Absatz 2

Die Regelung orientiert sich an § 1 Abs. 1 und Absatz 3 Satz 1 BVG. Ursache im versorgungsrechtlichen Sinn ist die Bedingung im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen hat. Haben mehrere Umstände zum Erfolg beigetragen, so sind sie versorgungsrechtlich nur dann nebeneinander stehende Mitursachen (und wie Ursachen zu werten), wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolgs annähernd gleichwertig sind. Kommt einem der Umstände gegenüber dem anderen eine überragende Bedeutung zu, ist dieser Umstand allein als Ursache im Sinne des Versorgungsrechts anzusehen.

Während im Versorgungsrecht zwischen schädigendem Ereignis, gesundheitlicher Schädigung und Gesundheitsstörung unterschieden wird, wird hier von einem lediglich zweiteiligen Schadensvorgang (Verabreichung von Dopingsubstanzen und erheblicher Gesundheitsschaden) ausgegangen. Beide Umstände müssen vor der Beurteilung eines ursächlichen Zusammenhangs bewiesen sein. Für den ursächlichen Zusammenhang selbst reicht dagegen aus Gründen der Beweiserleichterung ebenso wie im Versorgungsrecht die Wahrscheinlichkeit aus. Sie ist dann gegeben, wenn nach der geltenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Beweiserleichterung in Hinblick darauf, dass die Anspruchsberechtigung einen fehlenden Vorsatz in Hinblick auf die leistungssteigernd-manipulative Wirkungsweise der Doping-Mittel voraussetzt. Bei minderjährigen Sportlern ist im Zweifel vom Nichtwissen auszugehen, da ihnen gegenüber regelmäßig die Legende der Versorgung mit Vitaminen und Mineralstoffen verwendet wurde und der Kreis der Eingeweihten bewusst klein gehalten wurde. Irrelevant ist allerdings die Kenntnis oder Nichtkenntnis der gesundheitsschädigenden Wirkung (s. Begründung zu § 3 Abs. 1). Je nach Einzelfall muss unterschieden werden zwischen dem Zeitraum, in dem der Sportler unwissentlich/unwillentlich Dopingsubstanzen erhielt und dem Zeitraum, in dem er vorsätzlich Dopingsubstanzen zu sich nahm (s. Begründung zu § 2 Abs. 1). Nur sofern der Gesundheitsschaden nach den Kausalitätskriterien des § 6 Abs. 2 in dem erstgenannten Zeitraum begründet wurde, besteht ein Anspruch auf Hilfeleistung.

Zu § 7 (Datenschutz)

Die Angaben des Antragstellers über seine Gesundheit sind besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG. Die Regelungen des § 7 DOHG sind Regelungen i. S. von § 13 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative BDSG. Soweit sich aus Absatz 1 und 2 nicht anderes ergibt, gilt das BDSG.

Absatz 1

Absatz 1 beschränkt mit Rücksicht auf die datenschutzrechtlichen Interessen der Doping-Opfer und nach dem Vorbild der § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752) die Möglichkeiten der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung auf den Zweck der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz. Die Vorschrift ist vorrangig gegenüber den weitergehenden Regelungen des § 13 Abs. 2 BDSG (Datenerhebung bei besonders sensiblen Daten) und § 14 Abs. 5 und 6 BDSG (Datenspeicherung, Veränderung und Nutzung bei besonders sensiblen Daten).

Absatz 2

Die Vorschrift ist lex specialis gegenüber § 15 BDSG (Datenübermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen) und § 16 Abs. 1 Satz 2 BDSG (Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen bei besonders sensiblen Daten) und orientiert sich an § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X. Eine Übermittlung von Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (z. B. Zeugen und Sachverständige) ist nach Nummer 1 nur für die Erfüllung der Zwecke zulässig, für die sie erhoben wurden, d. h. soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlich ist. Auch die Gerichtsverfahren, für die eine Übermittlung nach Nummer 2 zulässig ist, müssen damit in Zusammenhang stehen. Eine Übermittlungsbefugnis für Gerichtsverfahren, in denen die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz geklärt werden soll, ergibt sich bereits aus Nummer 1; Gleiches gilt für die Übermittlungsbefugnisse zwischen Bundesverwaltungsamt und Beirat.

Wegen der restriktiven Übermittlungsregelung bedarf es keines § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X (Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten als verlängerter Schutz des Arztgeheimnisses) entsprechenden Widerspruchsrecht des Betroffenen hinsichtlich der Daten, die von Ärzten zugänglich gemacht wurden. Da der Betroffene mit der Antragstellung konkludent sein Einverständnis zur Datenübermittlung für Zwecke dieses Gesetzes erklärt und die Hilfe nach dem DOHG keine notwendige Sozialleistung darstellt, bestehen an der Freiwilligkeit dieses Einverständnisses keine Zweifel.

Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach § 20 BDSG.

Zu § 8 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Absatz 1

Wegen des humanitären Charakters der Hilfeleistungen bestimmt Absatz 1 vorsorglich, dass etwaige sonstige Ansprüche (z. B. nach dem VwRehaG i. V. m. dem BVG) unberührt bleiben. Eine Regelung zur Behandlung etwaiger anhängiger Rechtsstreitigkeiten mit demselben Streitgegenstand erübrigt sich daher. Rückforderungsansprüche der Krankenkassen hinsichtlich bereits erbrachter medizinischer Leistungen bestehen in Hinblick auf den „Schmerzensgeldcharakter" der Hilfeleistung nicht.

Absatz 2

Die Regelung findet eine Entsprechung in § 17 Abs. 2 HIVHG und § 22 HiWerkBehKG. Eine Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe erfolgt auch nach dem Tod des Anspruchsberechtigten nicht, sofern der Hilfebetrag noch in einer vom sonstigen Vermögen unterscheidbaren Form im Nachlass vorhanden ist (etwa bei Ansparung). Ebenfalls keine Anrechnung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2, wenn der Anspruchsberechtigte nach Antragstellung stirbt.

Auf eine § 3 Nr. 68 und 69 EStG entsprechende Regelung, derzufolge die ausgezahlten Gelder einkommensteuerfrei bleiben sollen, wurde an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen ist beabsichtigt, eine solche Vorschrift bei nächster Gelegenheit in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen, falls erforderlich mit rückwirkender Kraft.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und sein Außerkrafttreten nach Erreichen des Gesetzeszwecks. Da die Fälle in etwa fünf Jahren abgewickelt sein dürften, tritt das Gesetz zum 31. Dezember 2007 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Gerichtsverfahren werden hiervon nicht berührt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333